

Der Abs. 2 wurde gestrichen, weil sich gegen die Bestimmung, welche er über den maßgebenden Zeitpunkt treffe, gegründete Bedenken erheben ließen und kein Bedürfnis bestehe, diese Frage, die bei jedem Schadenersatz auftauche, für den Fall des §. 240 besonders zu entscheiden. Abs. 2.

XI. Zu §. 241 wurde die von einer Seite beantragte Streichung der Bestimmung beschlossen. Für den Beschluß waren die nämlichen Gründe maßgebend, aus welchen der zu §. 224 gestellte Antrag 3 abgelehnt worden ist (vergl. oben S. 302 bis 304). §. 241.
Irrthum des
Schuldners.

48. (§. 639 bis 657.)

I. Zu §. 242 lagen die Anträge vor:

1. die Bestimmungen zu fassen:

§. 242.
Theilweise
Unmöglichkeit.

Ist die Leistung in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes nur theilweise unmöglich geworden, so kann der Gläubiger, wenn der nicht unmöglich gewordene Theil der Leistung für ihn kein Interesse hat, unter Ablehnung dieses Theils Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 426 bis 433 finden entsprechende Anwendung.

(Vorausgesetzt wird eine Ergänzung des §. 432 dahin, daß das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es in Ermangelung einer vereinbarten Frist nicht innerhalb einer dem Berechtigten von dem anderen Theile zur Erklärung bestimmten angemessenen Frist ausübt wird.)

2. im Abs. 1 die Worte „wenn der nicht unmöglich gewordene Theil der Leistung für ihn kein Interesse hat“ zu streichen und am Ende des Absatzes hinter „verlangen“ zuzusetzen:

es sei denn, daß der nicht unmöglich gewordene Theil der Leistung für den Gläubiger Interesse hat.

Die Komm. lehnte den Antrag 2 ab und nahm den Antrag 1 unter Billigung der in demselben vorausgesetzten Ergänzung des §. 432 an.

Man stimmte dem Entw. zunächst darin zu, daß er das Recht des Gläubigers, Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu fordern, von der Beweisführung des Gläubigers abhängig mache, daß der nicht unmöglich gewordene Theil der Leistung für ihn kein Interesse habe. Dem in dieser Beziehung abweichenden Antrage 2 lag die Ansicht zu Grunde, es sei nicht folgerichtig, wenn der Gläubiger vor dem Eintritte der theilweisen vom Schuldner zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung Theilleistungen ablehnen dürfe (§. 228), dieses Recht nach dem Eintritt einer solchen Unmöglichkeit von der Voraussetzung des Beweises mangelnden Interesses an der möglich gebliebenen Theilleistung abhängig zu machen; auch sei es dem an der Unmöglichkeit unschuldigen Gläubiger gegenüber nicht billig, ihn mit diesem Beweise zu belasten. Die Mehrheit erkannte den behaupteten Widerspruch zwischen dem §. 242 und dem §. 228 nicht an, weil die Bewirkung des möglich gebliebenen

Theiles der Leistung in Verbindung mit der Leistung des Schadenersatzes für den unmöglich gewordenen Theil ebenso die dem nunmehrigen Inhalte des Schuldverhältnisses entsprechende Vollenleistung sei, wie der Schuldner durch die erstere allein seine Verbindlichkeit ganz erfülle, wenn diese bei nicht verschuldeter theilweiser Unmöglichkeit sich auf den möglich gebliebenen Theil der Leistung beschränke. Durch eine solche gemischte Leistung werde, wie der Antragsteller selbst annehme, in sehr vielen Fällen dem Interesse des Gläubigers Genüge geleistet. Die Zurückweisung des möglich gebliebenen Theiles der Leistung dürfe dem Gläubiger nur gestattet werden, wenn sein Interesse es erfordere. Die Frage der Beweislast, die der Antragsteller anders entscheiden wolle als der Entwurf, sei nicht von großer Bedeutung, weil in den meisten der Fälle, in welchen der Gläubiger an dem möglich gebliebenen Theile der Leistung kein Interesse habe, dies schon aus der Beschaffenheit der letzteren sich erkennen lasse. Wo aber besondere Verhältnisse des Gläubigers in Betracht kommen, sei es nicht unbillig, die Darlegung derselben von dem Gläubiger zu verlangen. Der Schuldner sei in der Regel nicht im Stande, sie zu geben, weil er die Verhältnisse des Gläubigers nicht genügend kenne; auch sei das Eindringen des Schuldners in dieselben dem Gläubiger meistens nicht erwünscht.

Abweichungen vom Entw. enthält der Antrag 1 nach zwei Richtungen. Zunächst bezweckt er, durch Weglassung der Worte „oder Zurückgewährung“ und durch Verweisung auf die §§. 427 Abs. 4, 429, 430 dem Gläubiger das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu verlangen, auch dann zu gewähren, wenn er den empfangenen Theil der Leistung wegen zufälligen Unterganges überhaupt nicht oder wegen einer durch Zufall oder Verschulden eingetretenen Verschlechterung nicht unverfehrt zurückzugewähren im Stande sei. Diese Aenderung wurde gebilligt. Man ging davon aus, daß der §. 242 nur in solchen Fällen Anwendung finden könne, in denen der Gläubiger die Theilleistung nur vorläufig, unter dem Vorbehalte der Ergänzung, angenommen habe, während im Falle endgültiger Annahme eines Theiles einer theilbaren Leistung das Schuldverhältniß überhaupt nur noch für den Rest der Leistung bestehen bleibe, der ausstehende Theil der Leistung somit zum alleinigen Gegenstand des Schuldverhältnisses werde. In den zuerst bezeichneten Fällen aber hielt man die Anwendung der für das vertragsmäßig ausbedungene Rücktrittsrecht geltenden Grundsätze für gerechtfertigt. Habe die einstweilen entgegen-genommene Theilleistung, auch wenn sie noch unverfehrt vorhanden sei, wegen Ausbleibens der Ergänzung für den Gläubiger kein Interesse, so sei der Schaden des Gläubigers der nämliche, wie wenn die ganze Leistung unmöglich geworden wäre. Die nur unter dem Vorbehalte der Ergänzung angenommene Theilleistung müsse bis zur Ergänzung auf Gefahr des Schuldners stehen; ein Zufall, der sie treffe, könne nicht bewirken, daß sie trotz des Ausbleibens der Ergänzung das Schuldverhältniß theilweise erledige.

Der Antrag 1 will auch den §. 432 unter der Voraussetzung für anwendbar erklären, daß diese Vorschrift in dem von ihm bezeichneten Sinne abgeändert werde. Auch in dieser Beziehung wurde der Antrag gebilligt. Man erachtete es mit Rücksicht auf die mit dem Wahlrechte des Gläubigers für den Schuldner verknüpfte Gefahr für billig, diesem die Möglichkeit zu geben, durch

Bestimmung einer angemessenen Frist den Gläubiger zur Vollziehung der Wahl zu zwingen. Man beschränkte sich indeffen darauf, die Angemessenheit des in Aussicht genommenen Satzes für den Fall des §. 242 anzuerkennen, und behielt den endgültigen Beschluß über die Abänderung des §. 432 der Verathung dieser Bestimmung vor.

In der Erstreckung der Verweisung auf den §. 426 und den §. 427 Abs. 1 fand man eine sachliche Aenderung des Entw. nicht.

Einverständnis bestand darüber, daß auch für die Bestimmung des §. 242 (ebenso wie für den §. 240) der objektiven Unmöglichkeit der im §. 237 Abs. 2 behandelte Fall subjektiver Unmöglichkeit gleichstehen müsse. Man überwies der Red.Komm. die Prüfung der Frage, wie dies durch die Fassung des §. 237 klarzustellen sei.

II. Zu §. 243 lagen vier Anträge vor, ein Hauptantrag und drei auf dessen Abänderung gerichtete Anträge. Die Vorschläge gingen dahin:

§. 243.
Rechtsfr. Ver-
urtheilung
des
Schuldners.

1. den §. 243, anderweite Stellung vorbehalten, wie folgt zu fassen:

Ist der Schuldner rechtskräftig verurtheilt, so kann der Gläubiger ihm eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Auf Antrag des Gläubigers ist die Frist in dem Urtheile zu bestimmen. Erfolgt die Leistung nicht innerhalb der Frist, so hat der Schuldner Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten.

Die mit der Fristbestimmung verbundene Erklärung des Gläubigers wird nicht wirksam, wenn das Unterbleiben der Leistung auf einem von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstande beruht.

Ist die Leistung nur theilweise nicht bewirkt, so finden die Vorschriften des §. 242 entsprechende Anwendung.

2. den Eingang des Abs. 1 zu fassen:

Für den Fall rechtskräftiger Verurtheilung des Schuldners kann

(Motive: Es muß durch die Fassung klargestellt werden, daß nicht zwei Prozesse angestrengt zu werden brauchen, sondern daß der Gläubiger, wenn er will, von vornherein bei seiner Klage auf Leistung auch die Frist zur Bewirkung dieser Leistung bestimmen und für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der Frist die Ablehnung der Leistung erklären und den Antrag auf Verurtheilung zum Schadenersatze stellen kann. Dasselbe Bedürfnis tritt bei dem von der Komm. beschlossenen §. 219 ein.)

3. den Abs. 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die Verpflichtung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten, tritt nicht ein, soweit die geschuldete Leistung in Folge eines von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

4. dem Abs. 1 am Schlusse hinzuzufügen:

Die Klage auf Schadenersatz kann unter Vorbehalt der Feststellung des Betrags fürsorglich mit der Klage auf Leistung verbunden werden.

Einen ferneren Antrag, den §. 243 unter Aenderung der §§. 360, 361 zu streichen, zog der Antragsteller zurück mit dem Vorbehalte, bei Berathung der §§. 360, 361 auf seinen Vorschlag zurückzukommen. Der Antrag 2 wurde zu Gunsten des Antrags 4 zurückgezogen.

Die Komm. nahm den Antrag 1 mit der in dem Antrage 3 vorgeschlagenen Abänderung an und lehnte den Antrag 4 ab.

Der Antrag 1 bezweckt eine sachliche Abweichung vom Entw. nur darin, daß er die Bestimmung der Frist in dem die Verurtheilung zur Leistung aussprechenden Urtheile zu treffen gestattet. Diese Aenderung wurde als eine zweckmäßige Abkürzung des dem Gläubiger eröffneten Weges, zum Schadenersatz zu gelangen, gebilligt. Im Uebrigen ersetzt der Antrag 1 die Verweisung auf die §§. 240, 241 durch Aufnahme der sich aus der entsprechenden Anwendung derselben ergebenden Sätze.

Für die Annahme des Antrags 3 waren folgende Erwägungen maßgebend:

Dem Entw. sei darin beizutreten, daß der Schuldner auch dann von der Verpflichtung zur Leistung frei sein müsse, wenn während des Laufes der ihm vom Gläubiger gesetzten Frist die Leistung in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden sei. Dagegen werde der Zweck der Vorschrift des §. 243 wesentlich gefährdet, wenn man dem Schuldner auch die Berufung auf solche Umstände gestatte, welche ihn nur vorübergehend an der Erfüllung seiner Verbindlichkeit hindern (vergl. Mot. S. 54). Habe der Gläubiger eine rechtskräftige Verurtheilung erwirkt, so müsse er berechtigt sein, die Leistungszeit fest zu bestimmen; auf eine unverschuldete Verhinderung des Schuldners könne bei der Umwandlung des Anspruchs auf Leistung in den Anspruch auf Schadenersatz ebensowenig Rücksicht genommen werden wie bei dem Rücktritt im Falle des Firgeschäfts (§. 361). Daß eine vom Schuldner nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung seine Haftung ausschließe, ergebe sich zwar schon aus dem §. 237; es empfehle sich aber, dies ausdrücklich auszusprechen, um klarzustellen, daß die Vorschrift des §. 251 auf die Fälle, in welchen die Frist ablaufe, ohne daß der Schuldner in Verzug gekommen sei, nicht erstreckt werden dürfe.

Dem Antrage 4 lag die Absicht zu Grunde, doppelte Prozeßführung, zunächst wegen der Leistung, dann wegen des Schadenersatzes, entbehrlich zu machen. Man hielt es für bedenklich, die prozeßrechtliche Frage, ob mit der Klage auf die den Gegenstand des Anspruchs bildende Leistung die eventuelle Klage auf Schadenersatz verbunden werden könne, hier zu entscheiden, und vermochte ein Bedürfniß hierzu um so weniger anzuerkennen, als die Rechtsprechung schon jetzt eine solche Verbindung zulasse (v. Wilmowski und Levy, C.P.D. I, 5. Aufl., S. 337¹⁾). Der Werth, welchen die Verbindung der beiden Klagen für den Gläubiger habe, dürfe nicht überschätzt werden. Denn das Urtheil könne für den Fall, daß die Leistung nicht innerhalb der Frist erfolge, nur die Schadenersatzpflicht des Schuldners aussprechen, aber nicht auch den Betrag des zu leistenden Schadenersatzes feststellen, weil für die Berechnung des Schadens der zukünftige Zeitpunkt des Fristablaufs maßgebend sei.

¹⁾ Siebente Aufl. (1895) S. 378.

Gegen die Fassung des Antrags 1 Satz 1 wurde das Bedenken geltend gemacht, daß dieselbe die irrige Auffassung nahe lege, als solle eine ausdrückliche Erklärung des Gläubigers, daß er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne, gefordert werden.

Die Stellung des §. 243 zu bestimmen, wurde der Red.Komm. vorbehalten.

III. Zu §. 244 lag nur der redaktionelle Antrag vor, den Eingang zu fassen:

§. 244.
Rechts-
hängigkeit.

Hat der Schuldner dem Gläubiger einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so zc. (wie im Entw.)
Sachlich wurde die Vorschrift gebilligt.

IV. Man ging zur Berathung folgender Anträge über:

Prozeßzinsen

1. als §. 244a zu bestimmen:

Eine Geldschuld hat der Schuldner von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an oder, falls der Anspruch erst später fällig wird, von der Fälligkeit an zu verzinsen. Die Vorschriften des §. 248 Abs. 1 und des §. 249 finden Anwendung.

(Vorbehalten bleibe, die §§. 244, 244a hinter §. 253 zu ver-
setzen.)

2. für den Fall, daß die Aufnahme einer Vorschrift betr. die Prozeßzinsen beschlossen werden sollte, die Vorschrift zu fassen:

Eine unverzinsliche Geldschuld hat der Schuldner von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an oder, falls der Anspruch erst später fällig wird, von der Fälligkeit an mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu verzinsen.

Die Komm. nahm den Antrag 1 an und lehnte den Antrag 2 ab.

Erwogen war:

Die Ablehnung der Prozeßzinsen sei zwar vom Standpunkte der im Entw. angenommenen Verzugsstheorie folgerichtig. Die Rücksicht auf die Folgerichtigkeit müsse jedoch gegenüber den Anforderungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit, welchen das geltende Recht Rechnung getragen habe, zurücktreten. Der Schuldner müsse, auch wenn er im redlichen Glauben, zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, sich auf den Prozeß einlasse, billiger Weise dem Gläubiger für die Nutzung Ersatz leisten, die er ihm während der Dauer des Prozesses vor-
enthalte; er handele, wenn er es auf die richterliche Entscheidung ankommen lasse, auf seine Gefahr. Die Verpflichtung zur Zahlung von Prozeßzinsen rechtfertige sich durch die nämliche Erwägung, welche dem §. 244 zu Grunde liege. Die Natur der Geldschuld biete die Möglichkeit, die dem Gläubiger entzogene Nutzung gesetzlich zu tarifiren. Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, den gesetzlichen Zinssatz (§. 217) auch für die Prozeßzinsen als maßgebend vorzuschreiben. Die Anerkennung des Anspruchs auf Prozeßzinsen biete den großen Vortheil, daß sie, soweit es sich nur um die Zahlung von Zinsen handele, den Streit darüber, ob der Schuldner die Verzögerung der Leistung zu vertreten habe oder nicht, abschneide.

Durch sie nähere man sich dem franz. und dem schweiz. Rechte, welche die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung von Verzugszinsen von einem

Verschulden desselben nicht abhängig machen. Sie stehe mit der im Verkehrsleben herrschenden Auffassung, welche sich in der gemeinrechtlichen Rechtsprechung zur Anerkennung durchgerungen habe, in Einklang und sei überall in Deutschland, mit Ausnahme des Königreichs Sachsen, geltendes Recht. Nicht unbeachtet dürfe endlich bleiben, daß die Regierungen der beiden größten Bundesstaaten sich für die Aufnahme des Instituts ausgesprochen haben.

Dem eventuellen Antrage 2 lag die Erwägung zu Grunde, daß bei verzinslichen Geldschulden der vereinbarte Zinssatz auch nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit maßgebend bleiben müsse, da die Parteien durch diesen den Werth der Kapitalnutzung unter einander festgesetzt haben und diese Festsetzung der gesetzlichen Bestimmung des Zinssatzes vorgehen müsse. Dies soll gelten nicht nur, wie der Antrag 1 bestimme, wenn der vereinbarte Zinssatz höher, sondern auch, wenn er niedriger sei als der gesetzliche. Man fand diesen Einwand hier ebensowenig berechtigt, wie bei den Verzugszinsen, für welche er gleichfalls erhoben worden sei (Zuf. der gutachtl. Auß. II S. 42), und glaubte, daß eine Verschiedenheit des Betrags der Verzugs- und der Prozeßzinsen die Vortheile, welche man mit der Aufnahme des Anspruchs auf Prozeßzinsen erstrebe, wesentlich beeinträchtigen würde.

Die Minderheit hatte den Standpunkt des Entw. mit den in den Mot. II S. 55 dargelegten Gründen vertheidigt. Dabei wurde namentlich betont, die Anerkennung einer von einem Verschulden des Schuldners unabhängigen Zinspflicht widerspreche den Grundsätzen, auf welchen die Vorschriften des Entw. über den Verzug beruhen, enthalte eine unbillige Härte gegen den redlichen Schuldner und begünstige den Gläubiger über Gebühr. Jedenfalls entspreche die Annahme, daß der Gläubiger während des Prozesses in der Lage sei, die Geldsumme durch Bezug von Zinsen, zumal in der Höhe von fünf Prozent, zu nutzen, in sehr vielen Fällen der Wirklichkeit nicht. Unredlichen Schuldnern gegenüber sei der Anspruch des Gläubigers auf Verzugszinsen ausreichend; gegen leichtsinniges oder böswilliges Bestreiten des Verzugs schütze den Gläubiger die Schwierigkeit des im §. 246 dem Schuldner vorbehaltenen Exculpationsbeweises. Endlich habe die Mehrzahl der Regierungen den Entw. gebilligt.

Verzug des
Schuldners.

V. Die Komm. trat in die Berathung der Vorschriften über den „Verzug des Schuldners“ ein.

§. 245.
Vorausf. b. A.

Zu §. 245 lag der Antrag vor, den Paragraphen zu fassen:

Der Schuldner, welcher nach Eintritt der Fälligkeit auf die Mahnung des Gläubigers nicht leistet, wird durch die Mahnung in Verzug gesetzt. Der Mahnung steht gleich die Erhebung der Klage auf Verurtheilung zur Leistung sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender oder dergestalt bestimmt, daß sie nach erfolgter Kündigung aus dem Kalender sich ergibt, so vertritt der Ablauf der Zeit die Mahnung.

Der Antrag, welcher nur eine redactionelle Aenderung des Entw. bezweckte, wurde angenommen.

VI. Für den §. 246 waren zunächst folgende Fassungen vorgeschlagen:

§. 246.
Verschulden.

1. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange das Unterbleiben der Leistung auf einem von ihm nicht zu vertretenden Umstande beruht.
2. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange er in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes nach §. 237 zu leisten nicht verpflichtet ist oder der Gläubiger eine vor der Leistung vorzunehmende Handlung nicht beschafft hat oder zur Beschaffung einer gleichzeitig mit der Leistung vorzunehmenden Handlung nicht bereit ist.

Beide Anträge bezweckten keine sachliche Aenderung, sondern nur eine Vereinfachung, bezw. eine verdeutlichende Ergänzung des Entw. Gegen die Fassung des Antrags 1 wurde von einer Seite folgendes Bedenken erhoben:

Der vorgeschlagene Satz lasse es mindestens zweifelhaft, ob bei generischen Schuldverhältnissen im Falle einer zeitweiligen unverschuldeten subjektiven Unmöglichkeit der Leistung Verzug eintrete. Sachlich müsse diese Frage im Verkehrsinteresse nothwendig bejaht werden; es sei insbesondere nicht angängig, bei Geldschulden den Verzug für die Dauer einer unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit auszuschließen. Durch die Fassung des Entw. ergebe sich diese Entscheidung ganz klar aus der Verweisung auf §. 237 und dem aus dem Abs. 2 dieses Paragraphen für Gattungsschuldverhältnisse zu entnehmenden arg. a contrario. Dagegen lasse sich aus §. 237 Abs. 2 schwerlich der Satz ableiten, daß der Schuldner bei Gattungsschuldverhältnissen die unverschuldete subjektive Unmöglichkeit stets, auch mangels besonderer Garantieübernahme, zu vertreten habe. Das arg. a contrario gebe nur den Gedanken zu erkennen, daß die nicht verschuldete subjektive Unmöglichkeit bei generischen Obligationen nicht wie bei den auf eine individuell bestimmte Leistung gerichteten den Schuldner befreie. Aus dem Fortbestehen des Schuldverhältnisses folge aber nicht ohne Weiteres, daß der Schuldner die subjektive Unmöglichkeit in gleicher Weise wie ein Verschulden zu vertreten habe, und aus dem §. 224 ergebe sich auch für generische Schuldverhältnisse als Regel nur die Haftung wegen verschuldeter Nichterfüllung. Wenn also der Antrag 1 den Verzug ausschließe, „solange das Unterbleiben der Leistung auf einem vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstande beruhe“, so lasse sich der Schluß nicht ablehnen, daß bei Gattungsschuldverhältnissen zeitweilige unverschuldete subjektive Unmöglichkeit den Verzug ausschließe.

Auf Grund dieser Ausführung wurde beantragt,

3. den Antrag 1 mit der Maßgabe anzunehmen, daß die Red.Komm. beauftragt werde, zu prüfen, ob und wie (durch einen Zusatz zu §. 224 oder zu §. 237) klargestellt werden könne, daß bei Gattungsschuldverhältnissen der Schuldner auch unverschuldete subjektive Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten habe;

eventuell den §. 246 zu fassen:

Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange er nach den Vorschriften des §. 237 zur Leistung nicht verpflichtet ist.

Das Gleiche gilt, solange er sich in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Irrthums zur Leistung nicht verpflichtet hält.

für den Fall der Annahme des Antrags 1 demselben folgenden Zusatz zu geben:

Auf unverschuldete Zahlungsunfähigkeit kann sich jedoch der Schuldner nicht berufen.

Der Antragsteller bemerkte zu dem Hauptantrag, es müsse der Red.Komm., vorbehaltlich späterer Nachprüfung durch die Gesamtkomm., freigestellt bleiben, einen dem in der 46. Sitzung abgelehnten Antrage 3 zu §. 237, oben S. 314, entsprechenden Satz in den Entw. aufzunehmen.

Die Komm. nahm unter Billigung dieser Bemerkung den Hauptantrag 3 an, obwohl die Berechtigung des ihm zu Grunde liegenden Bedenkens von einer Seite bestritten worden war. Der Antrag 2 wurde als bloß die Fassung betreffend der Red.Komm. überwiesen.

§. 247.
Schadens-
erlag.

VII. Zu §. 247 war beantragt, den Abs. 2 zu fassen:

Hat die Leistung in Folge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 426 bis 433 finden entsprechende Anwendung. (Vergl. oben S. 319 die dem Antrag 1 zu §. 242 beigefügte Bemerkung).

Der Antrag weicht vom Entw. in derselben Richtung ab, wie der zu §. 242 gestellte Antrag 1. Die Komm. billigte die Aenderung aus den gleichen Gründen wie bei §. 242. Der Abs. 1 des §. 247 war nicht beanstandet.

§. 248.
Verzugs-
zinsen.

VIII. Zu §. 248 lagen die Anträge vor:

1. a) den Abs. 1 zu fassen:

Eine Geldschuld hat der Schuldner vom Eintritte des Verzugs an mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu verzinzen. Sind aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen zu zahlen, so sind diese fortzuentrichten.

b) den Abs. 3 zu streichen;

2. den Abs. 2 zu streichen;

3. den Abs. 1 zu fassen:

Eine Geldschuld hat der Schuldner vom Eintritte des Verzugs an zu verzinzen. Sind aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen als fünf vom Hundert auf das Jahr zu zahlen, so sind diese fortzuentrichten.

Der Antrag 1 fand Annahme; der Antrag 2 wurde abgelehnt.

Auf den Abs. 1 bezogen sich die lediglich redaktionellen Anträge 1a und 3. Bezüglich der Fassung des zweiten Satzes wurde von einer Seite bemerkt, der Entw. verdiene hier den Vorzug, weil er unentschieden lasse, ob die während des Verzugs weiter zu zahlenden höheren Zinsen die Natur von Zinsen aus dem bisherigen Rechtsgrunde behalten oder Verzugszinsen seien.

Der Antrag 2 stellt sich auf den Standpunkt des franz. Rechtes, nach welchem bei Geldforderungen die Verzugszinsen nicht nur den gesetzlich fixirten Mindestbetrag des Verzugsinteresses, sondern zugleich den Höchstbetrag bilden.

Es wurde geltend gemacht, es sei billig, daß das Gesetz, wenn es dem Gläubiger den festen Zinsbetrag zugestehet, ohne Rücksicht auf die wirkliche, häufig geringere Höhe seines Schadens, auch umgekehrt dem Schuldner bei höherem Schaden die entsprechende Begünstigung zu Theil werden lasse. Der Zweck der gesetzlichen Festsetzung des Verzugsinteresses bei Geldforderungen sei, den Streit über die Höhe des wirklichen Schadens abzuschneiden. Die Zulassung einer über den Zinsbetrag hinausgehenden Schadensliquidation begünstige unbillige Forderungen des Gläubigers.

Die Ablehnung des Antrags erfolgte im Wesentlichen aus den in den Mot. II S. 62 dargelegten Gründen. Man hob insbesondere hervor, daß die Bestimmung des code civil art. 1153 damit zusammenhänge, daß dieses Gesetzbuch zum Verzug ein Verschulden des Schuldners nicht erfordere, wies auf die Art. 119, 121 des schweiz. Gesetzes hin und fand die Beschränkung des Verzugsinteresses auf den Betrag der Verzugszinsen insbesondere in den Fällen unbillig gegen den Gläubiger, in welchen er durch den Verzug des Schuldners genöthigt worden sei, das Geld zu höheren Zinsen aufzunehmen, während der Schuldner gegen Schadenersatzansprüche von einer alle Erwartung übersteigenden Höhe durch die Vorschriften der §§. 218a, 222 geschützt sei.

Der Abf. 3 wurde gestrichen, weil man annahm, daß der aufgestellte Rechtsatz sich zutreffenden Falles aus dem §. 247 Abf. 1 und der entsprechenden Anwendung des §. 248 Abf. 1, 2 ergebe.

IX. Zu §. 249 war beantragt:

1. die Bestimmungen zu fassen:

Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. Das Recht des Gläubigers, den Ersatz des durch den Verzug erlittenen Schadens zu fordern, bleibt unberührt.

2. für den Fall der Ablehnung dieses Antrags den ersten Satz des Entw. zu fassen:

Von Zinsen sind Verzugszinsen erst vom Eintritte der Rechtshängigkeit an zu entrichten.

Der Antrag 1 wurde angenommen; der Antrag 2 war hierdurch erledigt. Man erachtete den Ausschluß von Verzugszinsen bei jeder Art von Zinsen für billig und glaubte, daß dem Interesse des Gläubigers durch den zweiten Satz genügt würde.

X. Der §. 250 wurde nicht beanstandet.

XI. Zu §. 251 lag der Antrag vor, die Bestimmung in folgender Fassung dem §. 250 als Abf. 2 anzufügen:

Der Schuldner haftet auch wegen einer während des Verzugs durch Zufall eingetretenen gänzlichen oder theilweisen Unmöglichkeit der Leistung, sofern nicht erhellt, daß der entstandene Schaden auch im Falle rechtzeitiger Leistung entstanden sein würde.

Der Antrag fand Annahme. Man ging davon aus, daß der Entw. den dem Schuldner zur Abwendung der Haftung gestatteten Gegenbeweis zu sehr beschränke, indem er den Nachweis fordere, daß ebenderjelbe Zufall, welcher den

§. 249.
Zinsen von
Zinsen.

§. 250.
Fahrlässigkeit.
§. 251.
Zufall.

geschuldeten Gegenstand während des Verzugs betroffen hat, ihn auch im Falle rechtzeitiger Leistung bei dem Gläubiger betroffen haben würde. Durch diese Beschränkung werde die Einrede praktisch fast bedeutungslos. Die in §. 251 bestimmte Haftung sei eine Folgerung aus dem Satze des §. 247 Abs. 1, daß der Schuldner den durch den Verzug verursachten Schaden zu ersetzen habe. Es komme auf den Kausalzusammenhang zwischen dem Verzug und dem Schaden an. Dieser Zusammenhang bestehe aber zwischen dem Verzug und dem durch die zufällige Unmöglichkeit der Leistung erwachsenden Schaden auch dann nicht, wenn der Verzug den geschuldeten Gegenstand dadurch, daß dieser dem Gläubiger vorenthalten worden sei, der Wirkung eines Zufalls entzogen habe, der den Gegenstand im Falle rechtzeitiger Leistung bei dem Gläubiger betroffen haben würde (Windscheid, Pand. II §. 258 Note 15). Der Schuldner müsse sich deshalb auch auf einen solchen Zufall berufen können. Auszuschließen sei aber selbstverständlich die Verufung auf einen nach der Entstehung des Schadens ersatzanspruchs eingetretenen Zufall, der den Gegenstand bei dem Gläubiger betroffen haben würde, wenn er nicht schon vorher untergegangen wäre; ein solcher Zufall lasse den einmal entstandenen Ersatzanspruch des Gläubigers unberührt. Ob nach dieser Richtung der Antrag 1 einer Verdeutlichung bedürfe, wurde der Prüfung der Red.Komm. überlassen.

§. 252.
Verzinsf. der
Ersatzsumme.
§. 253.
Beendigung
des Verzugs.

XII. Der §. 252 wurde sachlich gebilligt.

XIII. Zu §. 253 war beantragt:

1. die Bestimmung zu streichen;
2. an Stelle derselben eine dem §. 753 des sächs. G.B.

(„Der Verpflichtete kann den Verzug für die Zukunft dadurch abwenden, daß er dem Berechtigten die schuldige Leistung und das anbietet, was er demselben wegen des Verzugs zu leisten hat.“) entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Die Mehrheit entschied sich für den Streichungsantrag, indem sie annahm, daß die Frage nach der Beendigung des Verzugs für den Fall, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit, wie sie sich in Folge des Verzugs gestaltet habe, erfülle, belanglos sei, weil mit der Erfüllung das Schuldverhältniß erlösche, für den Fall des Annahmeverzugs aber die Vorschriften der §§. 257 bis 260 genügen. Daß der Schuldner, wenn seine Leistungspflicht sich durch den Verzug verändert habe, durch Anbieten der ursprünglich geschuldeten Leistung seiner Verbindlichkeit nicht Genüge leiste und deshalb den Verzug nicht beende, erachtete man für selbstverständlich.

49. (C. 659 bis 678).

Verzug des
Gläubigers.

I. Die Komm. ging zur Berathung der den „Verzug des Gläubigers“ behandelnden Vorschriften über.

§. 254.
Voraussetz.

Zu §. 254 war beantragt:

die Worte „von dem Schuldner“ zu streichen.